triesen
mein lebens(t)raum

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 14/25

genehmigt am 11. November 2025

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum	21. Oktober 2025
Zeit	17:30 Uhr – 21:45 Uhr
Ort	Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)
Vorsitz	Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin
Anwesend	Alle Mitglieder des Gemeinderats
Entschuldigt	-
Referenten / Berater	zu **GRT 251-14-25** Ramona Rickli, Crossiety, Peter Kindle, Leiter Kommunikation, Standortmarketing & Wirtschaftsförderung, Georg Haun, Mitarbeiter Kommunikation und Projekte zu **GRT 252-14-25** Michael Heusi GmbH zu **GRT 252-14-25** bis **GRT 259-14-25** Dominik Frommelt Leiter Bauverwaltung

Gemeindevorsteher:	Ein Gemeinderat:	Für das Protokoll:
Erne-Beck Daniela	*Felix Nicole*	*Eggenberger Esther*

250- 14-25 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)
Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

251- 14-25 Leiter Kommunikation - Einführung von «Crossiety» als ergänzende Ge- E meinde-Kommunikationsplattform

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Das Unternehmen «Crossiety AG» mit Sitz in Zürich bietet unter dem Namen «Crossiety» eine interaktive und digitale Kommunikationsplattform für Gemeinden an, über die sich Nutzerinnen und Nutzer informieren, vernetzen und organisieren können. Die Plattform bietet verschiedene Funktionen wie einen Veranstaltungs- und Eventkalender, einen digitalen Marktplatz (vor allem auch für lokale Wirtschaftstreibende), eine Austauschmöglichkeit in Sachen Nachbarschaftshilfe oder auch der digitale Zusammenschluss von Gleichgesinnten in Gruppen oder lnteressensgemeinschaften. Auch für Vereine besteht die Möglichkeit, als geschlossene oder offene Gruppen untereinander die Plattform als Kommunikationstool zu nutzen. Es besteht ausserdem für die registrierten Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, die anzuzeigenden Beiträge auf die Gemeinde Triesen zu beschränken oder auf die umliegende Region auszuweiten.

Vertreter der Crossiety AG stellen dem Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2025 den «digitalen Dorfplatz» (Crossiety) vor. Die Kosten für die Gemeinde Triesen für die Nutzung der Basisfunktionen der Plattform sind wie folgt:

Einmalige Einführungskosten (pauschal)	CHF 7 500.00 exkl. MwSt.
Jährlich wiederkehrende Kosten (3-Jahresvertrag)	CHF 11 000 exkl. MwSt.

Bei einem 3-Jahresvertrag setzen sich die jährlich wiederkehrenden Kosten aus einem Fixbetrag von CHF 5 000.00 sowie einem variablen Betrag pro Einwohner/in zusammen (5 610 Einwohner x CHF 1.00). Bei längeren Vertragsdauern gewährt die Crossiety AG Rabatte.

Die Initialisierungskosten sowie die jährlichen Unterhaltskosten werden durch die Gemeinde Triesen getragen. Für Nutzerinnen und Nutzer bleibt die Plattform kostenlos. Die anfallenden Kosten werden im Budget 2026 sowie im Finanzplan der Folgejahre ausgewiesen und geplant.

Die Gemeindeverwaltung Triesen nutzt bereits verschiedenste, nutzergerechte Kommunikations- und Medienkanäle, weshalb die Sinnhaftigkeit und der Nutzen einer Einführung von Crossiety im Zusammenhang mit den aktuell verwendeten Kommunikationsplattformen geprüft wurde. Aus kommunikativer Sicht wurde Crossiety bei der Vorprüfung als ideales zusätzliches Gemeindekommunikationsmittel bewertet, das eine zusätzliche Option einer Vernetzung innerhalb der Gemeinde und/oder der Region bietet. Ebenso abgeklärt ist die Möglichkeit der Schaffung einer valablen Schnittstelle zwischen Crossiety und der (aktualisierten) Website der Gemeinde. Mit der Schnittstelle können administrative Doppelspurigkeiten weitgehend vermieden und der Betriebsaufwand organisatorisch mit den bestehenden Ressourcen sichergestellt werden.

Bei der Evaluation des Tools wurden diverse Gespräche mit anderen Gemeinden geführt, vorwiegend mit Triesenberg und Balzers. In Triesenberg ist Crossiety bereits im Einsatz und der Nutzen wird als sehr vorteilhaft beschrieben. Balzers hat die Einführung unlängst umgesetzt und verspricht sich ebenfalls einen Mehrwert. Die Gemeinde Vaduz prüft die Einsetzung aktuell noch. Rein szenarisch wäre denkbar, dass die Nachbargemeinden auch übergreifende Angebote über Crossiety teilen, um das gemeinsame Einzugsgebiet der Nutzenden auszuweiten und damit die Zielgruppen zu vergrössern.

Zu guter Letzt ist festzuhalten, dass im Zuge der Erarbeitung der Gemeindestrategie der Wunsch nach einem digitalen Marktplatz vom Gemeinderat prioritär bewertet wurde und auch in die interne Massnahmenliste integriert wurde. Mit der Einführung von Crossiety könnte diesem Wunsch bereits schnell entsprochen werden und erste Umsetzungen aus der Gemeindestrategie gegenüber der Bevölkerung sichtbar gemacht werden.

Eine offizielles Kick-off könnte beispielsweise unmittelbar mit der Präsentation der Gemeindestrategie (Bürgergespräch) erfolgen. So könnten schon erste Nutzerinnen und Nutzer sensibilisiert werden und die Anschubkampagne für Crossiety erhielte damit bereits Fahrtwind.

Beschluss: (einstimmig)
a) Der GR nimmt die Ausführungen der Vertreter von Crossiety zur Kenntnis.
b) Der GR stimmt der Einführung der Basisversion der Kommunikationsplattform Crossiety mit einem 3-Jahresvertrag per Q1 2026 zu.

252- 14-25 Bauverwaltung / Leiter - Strassenbeleuchtung - Lichtverschmutzung Sen- I sibilisierung

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Erläuterungen durch Michael Heusi GmbH, ZH.

Die Gemeindevorsteherin begrüsst Michael Heusi sowie den Leiter Bauverwaltung zum Traktandum.

Michael Heusi stellt sich kurz vor und teilt mit, dass er seitens RI Natur, Umwelt, Energie betreffend öffentliche, nächtliche Beleuchtung und die Sensibilisierung der Bevölkerung kontaktiert wurde. Zwecks besserer Akzeptanz empfiehlt er den Einbezug der Bevölkerung. Er stellt die Folgen der nächtlichen Beleuchtung und der Lichtverschmutzung sowie ein mögliches Vorgehen anhand einer Präsentation vor.

253- 14-25 Gemeindevorstehung - Feuerwehr Triesen – Lieferung Gerätewagen Lo- E gistik

Beschluss: (einstimmig)
Das Traktandum wird zurückgestellt.

255- 14-25 Bauverwaltung / Leiter - Car-Sharing Verlängerung des Angebots für die E Bevölkerung - Sponti-Car, ein Auto für alle

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Gemeinde Triesen stellt der Bevölkerung seit dem Jahr 2000 (genehmigt mit GRB 356-12-19 vom 01. Oktober 2019) ein CO_2-Freies Elektrofahrzeug (BMW i3) zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Das Fahrzeug ist nun 6-Jährig und muss ersetzt werden.

Als Ersatz für den BMW i3 wird ein CO_2-Freies Elektrofahrzeug Mini Cooper SE bereitgestellt. Das Auto wird durch die Firma Sponti-Car AG bei der Max Heidegger AG, Triesen beschafft. Die Max Heidegger AG beteiligt sich in Form eines Sponsorings im Bereich E-Mobilität mit CHF 2'000.00 pro Jahr (Laufzeit 3 Jahre) am Projekt.

Die Vorteile von Sponti-Car?
- Image als innovativer Dienstleister für Einwohner, Kunden und ansässiges Gewerbe
- Ausbau des Service-Public mit erlebbarem Nutzen für die Einwohner
- Direkte Förderung der Elektromobilität
- Interne Nutzung des Elektrofahrzeugs in der Gemeindeverwaltung und somit Reduktion von Spesenvergütungen

Was liefert Sponti-Car?
- Neues Elektrofahrzeug "Mini Cooper SE", beschafft von der Firma Max Heidegger AG, Triesen mit Reichweite von ca. 300 Km.
- Kompletter Fahrzeug-Betrieb (Versicherung, Steuer, Vignette, etc.)
- Service, Unterhalt und Reinigung
- Sommer- sowie Winterreifen mit Wechsel
- Buchungs-Plattform mit schlüssellosem System
- Abrechnung mit Monatsrechnung und Zahlungskontrolle. Rechnungsversand an die Nutzer
- 24/7 Pannendienst
- Technologie-Sicherheit, immer aktuelle Fahrzeugmodelle
- Austauschfahrzeuge im Schadenfall für einen nahtlosen Betrieb

Was liefert die Gemeinde?
- Die Gemeinde stellt einen markierten Parkplatz für das Fahrzeug zur Verfügung. Der Parkplatz inkl. Ladestation befindet sich bereits auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung.
- Das Angebot wird in unseren Publikationsorganen aktiv beworben
- Die Jahreskosten pro Fahrzeug betragen CHF 19'303.35 (exkl. MwSt.) inkl. Sponsoringbeitrag, wobei die Benutzungsgebühren zu einem grossen Teil (ca. 80%) wieder an die Gemeinde zurückgehen

Was zahlt der Nutzer?
- CHF 6.00 pro Stunde

Die Auslastung des Fahrzeugs hat am Anfang kontinuierlich zugenommen und ist in den vergangenen zwei Jahren eher rückläufig. Mit der Erneuerung des Fahrzeugs zum Mini Cooper SE, welches freundliche, sportliche und agile Werte vertritt, erhoffen wir ein positives Image für die Gemeinde Triesen zu vermitteln.

Beschluss: (einstimmig)
a. Der GR lehnt die Verlängerung um weitere 3 Jahre (Laufzeit 01.02.2026 bis 31.01.2029) des Car-Sharing Angebots für die Bevölkerung (neues Elektrofahrzeug Mini Cooper SE) zu jährlichen Kosten von CHF 20'866.90 (inkl. MwSt) ab.

b. Der GR stimmt der Verlängerung um ein weiteres Jahr (Laufzeit 01.02.2026 – 31.01.2027) des Car-Sharing Angebots für die Bevölkerung mit dem bisherigen Elektrofahrzeug BMW i3 zu. Die Jahreskosten betragen CHF 11’900.00 (inkl. MwSt.).

256- 14-25 Bauverwaltung / Leiter - Investitionen - Projekt- und Budgetkontrolle 2024 I - Information

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Investitionsbudget / Kostenkontrolle 2024 (Stand per 31.12.2024)

Die wichtigsten Eckdaten sind:

			Gesamtbudget inkl. Dritte
Budget Bauverwaltung 2024	**CHF**	**2'661’000.00**	CHF 3'028'300.00
Abrechnung Bauverwaltung 2024	**CHF**	**1'983’492.95**	
Differenz Budget / Abrechnung	**CHF**	**677'507.05**	

Beschluss: (einstimmig)
Der GR nimmt den Kostenbericht 2024 des Leiters Bauverwaltung zur Kenntnis.

257- 14-25 Bauverwaltung / Tiefbau - An der Halde: Strassen- und Werkleitungssanierung (Parzelle 2455 bis Einlenker Haldenstrasse) – Teilausbau 2 - Strassenbeleuchtung E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 193-11-25 vom 19.08.2025 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR erteilt den Auftrag an die Liechtensteinische Kraftwerke, Im alten Riet 17, Schaan zum Nettobetrag von CHF 24'964.15 inkl. MwSt.

258- 14-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Gefahreninterventionsplan (Kanalisation) – Baumeisterarbeiten (Sonnenkreisel / Dröschistrasse und Hoval – Priorität 1) E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Im Feuerwehrgesetz (FWG, LR-Nr. 705.1) und der zugehörigen Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV, LR-Nr. 705.111) werden die Einsatzpläne für die Feuerwehr geregelt. Bei Schadenereignissen, Betriebsstörungen oder Unfällen können aber trotz geregelter Intervention vor Ort gefährliche und toxische Stoffe via Abwasseranlagen in die Umwelt gelangen oder die Abwasseranlagen und Kläranlage gefährden. Im Rahmen der Gefahrenvorsorge wurde hierzu ein regionales Störfallkonzept über das ganze ARA-Einzugsgebiet erarbeitet.

Bei nicht explosiven Stoffen soll das kontaminierte Abwasser im Kanalnetz oder den Sonderbauwerken (Regenbecken, Speicherkanäle, etc.) zwischengespeichert werden, damit eine Gewässerverschmutzung oder Beeinträchtigung des Betriebs der ARA Bendern vermieden werden kann. Explosive Stoffe sollen im Gegensatz dazu möglichst schnell aus dem Kanalnetz an die freie Atmosphäre gebracht werden. Dazu sollen manuelle Schützen an geeigneten Stellen im Kanalnetz eingebaut werden. Durch die Explosionsgefahr sind weitere einsatzspezifische Massnahmen durch die Feuerwehr zu treffen, z.B. grossräumige Evakuierung, etc.

Der Ablauf an einer Interventionsstelle bei explosiven und nicht explosiven Stoffen unterscheidet sich somit massgeblich voneinander. Zur besseren Unterscheidung im Einsatz wird jeweils für explosive und nicht explosive Stoffe eine eigene Interventionsstelle definiert.

Die Arbeiten an den verschiedenen Anlagestellen wurden nun in drei Prioritäten eingeteilt:

Priorität	Massnahme / Interventionsstelle	Name Bauwerk
1	Sonnenkreisel / Dröschistrasse	T2
1	Hoval	T3 + T3E
2	Düker im Arg	T1E
2	Speicherkanal Neusand	T4E
2	Bächlegatterweg / Unterfeld	T5E
3	Regenrückhaltebecken	RÜ-TA2
3	Regenrückhaltebecken	RÜ-TC4
3	Hochwasserentlastung	HE-TC5
3	Hochwasserentlastung	HE-TC6
3	Hochwasserentlastung	HE-TD1

Diese Arbeiten waren im Budget 2025 nicht vorgesehen, da zum damaligen Zeitpunkt die Erarbeitung des Gefahreninterventionsplanes noch in Bearbeitung war. Die Arbeiten der Priorität 1 sollen noch in diesem Jahr realisiert werden (nur bei Niedrigwasser möglich). Da wir beim Projekt "Netzverbesserungen Abwasser: 2025" ca. CHF 87'000.00 aufgrund von noch nicht ausgewerteten Kanalaufnahmen einsparen (Kredit = CHF 150'000.00 davon werden nur ca. CHF 63'000.00 benötigt), können wir mit den Arbeiten des Gefahreninterventionsplanes im Jahr 2025 starten.

Ein Nachtrag zum Budget ist nötig, da die Massnahmen innerhalb der Abwasser-Konto verbucht werden.

Die Arbeiten der Priorität 2 sind im Budget 2026 und die Arbeiten der Priorität 3 sind im Budget 2027 vorgesehen.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR erteilt den Auftrag an die Bühler Bauunternehmung AG, Steineststrasse 25, 9497 Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 41'000.00 inkl. MwSt.

260- 14-25 Genehmigung des Protokolls Nr. 13/25

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 13/25 vom 30.09.2025 mit Änderung.

261- 14-25 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 13/25

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 13/25 vom 30.09.2025 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

262- 14-25 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2864 und Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2869 betreffend die Einrichtung und die Funktionisweise des zentralen Europäischen Zugangsportals (ESAP) – Stellungnahme **E**

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen: **18.12.2025**

Beschluss: (einstimmig)
Der GR nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und verzichtet auf die Ausfertigung einer Stellungnahme zuhanden der FL-Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen)

263- 14-25 Kommission Familie & Jugend – Kommissionen, Delegierte, Funktionäre der Gemeinde für die Mandatsperiode 2023-2027 - Ersatz **E**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Das bisherige Mitglied der Kommission Familie & Jugend Imelda Gelsomino ist in eine andere Gemeinde gezogen. Sie kann somit nicht mehr als Mitglied der genannten Kommission fungieren.

Diese Vakanz ist zu ersetzen.

Als Neumitglied für die Kommission Familie & Jugend stellt sich Anouk Joliat, Dorfstrasse 70, 9495 Triesen zu Verfügung.

Damit die Kommission wieder vollständig besetzt ist, empfiehlt die RI Familie & Jugend die Aufnahme von Frau Anouk Joliat als Mitglied der Kommission Familie & Jugend für die restliche Mandatsdauer 2023-2027.

Beschluss: (einstimmig)
Der GR genehmigt die Aufnahme von Anouk Joliat, Dorfstrasse 70, 9495 Triesen als ordentliches Mitglied und als Ersatz von Imelda Gelsomino in die Kommission Familie & Jugend für die Mandatsperiode 2023-2027.

266- 14-25 Direktvergaben durch die Gemeindevorstehung / Kreditgenehmigungen **I**

Bauverwaltung/Tiefbau – An der Halde: Strassen- und Werkleitungssanierung (Parzelle 2455 bis Einlenker Haldenstrasse) – Teilausbau 2 – Ingenieurarbeiten / Bauleitung – Zusatzaufwände (inkl. Nebenkosten) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 18'735.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Liegenschaften – Gemeindezentrum – Scherenbühne - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Bautrans AG, Industriestrasse 37, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 13'500.00 inkl. MwSt.

267- 14-25 GR zur Kenntnis **I**

Dankesschreiben Tennisclub Triesen vom 28.09.2025

269- 14-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Binnenkanalbrücken - Neubau Brücke E Gartnetschweg - Eingriffsverfahren

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):
Die Binnenkanalbrücke beim Gartnetschweg in Triesen erfüllt die sicherheitstechnischen Vorschriften nicht mehr und muss gemäss Antragsstellern erneuert bzw. ersetzt werden. Die neue Brücke wird auf 4.00 m Breite und auf die aktuelle Nutzlast / Strassenlast gemäss SIA-Norm ausgebaut.

Im Zuge der Projektierungsarbeiten wurde in Absprache mit dem Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) die Brücke als erweiterter Hochwasserschutz ausgeführt. Dieser wird mit Hilfe von einer Durchlassdrosselung erreicht, wodurch das Vorland westlich des Binnenkanals gezielt überflutet, werden kann. Zu diesem Zweck muss der Gartnetschweg in diesem Bereich erhöht werden, sodass er die Funktion eines Rückhaltedamms übernehmen kann. Der Garnetschweg ist beidseitig mit Wald bestockt. Für die Erhöhung des Wegs muss dieser Wald temporär entfernt werden.

Der Standort für den Neubau der Brücke und des Rückhaltedamms befindet sich gemäss Zonenplan der Gemeinde Triesen im Übrigen Gemeindegebiet und damit ausserhalb der Bauzone, weshalb ein Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz durchzuführen ist.

Der Fachbereich Natur & Landschaft beurteilt den Eingriff in Natur und Landschaft unter Auflagen als bewilligungsfähig. Die vorliegende Stellungnahme ist dabei als notwenige Rücksprache im Sinne einer einvernehmlichen Bewilligung zwischen der Regierung und der Standortgemeinde gemäss Art. 13 Abs. 3 NSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 NSchG zu verstehen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn auch die Standortgemeinde dem Eingriff in Natur und Landschaft zustimmt.

Zirkularbeschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	x	X	X	X		X	X	X	X	X	X
Nein					X						

Der GR befürwortet der Eingriff in Natur und Landschaft mit den folgenden Auflagen:

1. Für die Umsetzung des Projekts ist eine ökologische Baubegleitung beizuziehen. Die Baubegleitung zeichnet sich u.a. für die Überwachung der Einhaltung der nachfolgenden Umweltauflagen verantwortlich, erstattet dem Amt für Umwelt Bericht und ist gegenüber Auftragnehmern zur Erreichung der Auflagen und Umweltziele weisungsbefugt.
2. Die Rodung der Waldfläche darf nicht während der Brutperiode von Brutvögeln zwischen dem 15. März und dem 31. August erfolgen.
3. Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Baumhöhlenbewohner festgestellt werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und es ist ein Experte hinzuzuziehen, damit die geschützten Arten umgesiedelt werden können.
4. Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Wald-bestand grösste Aufmerksamkeit zu schenken und die Holzarbeiten sind durch den Landesforstbetrieb durchzuführen.
5. Die für den Bau der Brücke und des Damms temporär benötigten Feldgehölz- oder Waldflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit heimischen und standortgerechten Sträuchern, Hecken und Bäumen gemäss Projektbeschrieb wieder zu bestocken.

6. Weitere Ausgleichsmassnahmen gemäss Projetbeschrieb - wie insbesondere der Erhalt ökologisch wertvoller Einzelbäume, das Entfernen von Neophyten und nicht standortgerechte Arten, der gestufte Waldaufbau sowie das Anlegen von Lebensräumen in Form von Steinhaufen und Ast-/Wurzelstockhaufen im Wald und eines Spalts in der Brücke – sind umzusetzen.
7. Die Bewilligungsinhaber tragen Sorge, dass allenfalls im Baustellenperimeter bereits vorkommenden Neophyten, nicht an neue, von Neophyten unbelastete Standorte verschleppt werden. Dazu sind geeignete Massnahmen wie z.B. deren vorgängige Bekämpfung oder das Waschen der Reifen von Fahrzeugen um-zusetzen. Zudem sind offen gelassene und rekultivierte Flächen während den nächsten Jahren auf Neophytenvorkommen zu kontrollieren, bis sich eine natürliche Vegetation eingestellt hat. Kommen Neophyten auf, sind diese zu bekämpfen.
8. Während den Bautätigkeiten und nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Schutz des Bodens zu gewährleisten, insbesondere darf die Bodenfruchtbarkeit nicht vermindert werden.
9. Die in den Beilagen erwähnten Unterlagen sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie der Standortgemeinde zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.
10. Für die temporäreren Rodungen sind zusätzlich die Auflagen aus der Rodungs-bewilligung und für den Neubau der Brücke zusätzlich die Auflagen aus der fischereirechtlichen Bewilligung zu beachten.
